



Schwäbisch Gmünd, 15.04.2021
Gemeinderatsdrucksache Nr. 057/2021

Vorlage an

Verwaltungsausschuss/Eigenbetriebsausschuss

zur Vorberatung

- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung

- öffentlich -

**Neuerlass der Polizeiverordnung zum Schutz vor Belästigungen der
Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten,
Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern sowie der
Polizeiverordnung für das Stadtfest**

Anlagen:

Änderungen der Polizeiverordnung (Anlage 1)
Bisherige Polizeiverordnung (Anlage 2)
Entwurf neue Polizeiverordnung (Anlage 3)
Bisherige Polizeiverordnung für das Stadtfest (Anlage 4)
Entwurf neue Polizeiverordnung für das Stadtfest (Anlage 5)

Beschlussantrag

1. Der im Entwurf (Anlage 2) vorgelegten, neuen Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten, Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern wird zugestimmt.
2. Der im Entwurf (Anlage 4) vorgelegten, neuen Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd für das Stadtfest wird zugestimmt.



Sachverhalt und Antragsbegründung

Die derzeit gültige Polizeiverordnung ist seit dem 07.02.2020 in Kraft, die Polizeiverordnung für das Stadtfest gilt seit 2005.

Aufgrund der Änderung des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg zum 17.01.2021 besteht nun die Notwendigkeit, die Polizeiverordnungen der Stadt Schwäbisch Gmünd, die aufgrund des Polizeigesetzes erlassen wurden, an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Bei der Polizeiverordnung für das Stadtfest wurden die Paragraphen der Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung sowie die Rechtsgrundlage für die Ordnungswidrigkeiten angepasst.

Des Weiteren wurde der bisherige § 6 über die Verunreinigung des Festgeländes gestrichen, da der Inhalt dieser Vorschrift bereits in § 17 der städtischen Polizeiverordnung zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten, Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern geregelt ist. Daher bedarf es keiner separaten Regelung für das Stadtfest.

Bei der Polizeiverordnung zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten, Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern wurden im Zuge der Korrektur der Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung sowie die Ordnungswidrigkeiten noch weitere kleinere Anpassungen vorgenommen.

In § 12 Abs. 4 PolVO wurde aufgenommen, dass Hunde die Sportfläche von Sportplätzen nicht mehr betreten dürfen, da es hier vermehrt zu Beschwerden durch die Vereine kam, dass Hunde auf der Sportfläche ihre Notdurft verrichtet haben.

Des Weiteren wurde der bisherige § 20 zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Knall- und Feuerwerkskörper) aufgrund einer Gerichtsentscheidung herausgenommen. In einem Urteil des VGH Kassel wurde klargestellt, dass das bundesweit geltende Sprengstoffgesetz abschließende Regelungen enthält und keine weitergehenden Vorschriften von den Ländern oder Kommunen getroffen werden können.

Die neuen Polizeiverordnungen sollen am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.